



## Externes Kreisrecht

### Kreisvolkshochschule – Gebührensatzung

#### Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Kreisvolkshochschulen (Gebührensatzung)

##### Präambel:

Auf der Grundlage der §§ 5 Absatz 1 Ziffer 2 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 08.07.2020 folgende „Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Kreisvolkshochschule“ vom 09. Dezember 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Börde vom 15. Dezember 2010; Nr. 93) beschlossen.

##### Historie:

Titel	Kreistag	Beschluss-Nr.	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung des Landkreises Börde für die Kreisvolkshochschule	08.12.2010	562/40/2010	15.12.2010 / Nr. 93	01.01.2011
Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde für die Kreisvolkshochschule	08.07.2020	0136/40/2020	15.07.2020 / Nr. 37	01.09.2020

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

##### Kontakt:

Kreisvolkshochschule Landkreis Börde  
Leiterin Frau Wolf  
Warmisdorfer Str. 20  
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-7266  
Telefax: +49 3904 7240-7267  
E-Mail: kvhs@boerdekreis.de

**Satzung  
des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren  
für die Kreisvolkshochschulen**

(Gebührensatzung)

zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 08.07.2020

-Lesefassung-

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Maßstab und Gebührenhöhe**
- § 3 Gebührenschuldner**
- § 4 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren**
- § 5 Billigkeitsmaßnahmen**
- § 6 Gebührenermäßigung**
- § 7 Gebührenerstattung**
- § 8 Vollstreckung**
- § 9 Gleichstellungsklausel**
- § 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Der Landkreis Börde betreibt eine Volkshochschule als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

**Maßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Die Tatbestände, die die Gebühren begründen, sowie die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Material- und Lernmittelkosten (z.B. Skripte und Kosten für erhöhten technischen Aufwand) sowie Kosten die durch Leistungen Dritter (z.B. Prüfungskosten) entstehen, werden nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (3) Die Gebühren, die für den Besuch der einzelnen Veranstaltungen und Kurse zu entrichten sind, können dem jeweils gültigen Programmheft oder entsprechenden zusätzlichen Ankündigungen entnommen werden.
- (4) Die Maßeinheit für die Gebührensätze ist eine Unterrichtsstunde, die 45 Minuten umfasst.

**§ 3**

**Gebührensschuldner**

Zur Zahlung verpflichtet sind alle Teilnehmer, die Leistungen der Kreisvolkshochschule in Anspruch nehmen, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter.

#### **§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der verbindlichen Anmeldung für eine Dienstleistung der Kreisvolkshochschule. Die Zahlungsverpflichtung entfällt, wenn die Abmeldung mindestens 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn (Posteingang) schriftlich erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden nach Übersendung eines Gebührenbescheides innerhalb von 2 Wochen fällig.
- (3) Bei Bildungsveranstaltungen über einen längeren Zeitraum (z.B. Kurse oder Lehrgänge) werden die Gebühren für den gesamten Kurs oder Lehrgang im Voraus erhoben.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ratenzahlung auf schriftlichen Antrag möglich. Eine Entscheidung darüber trifft der Leiter der Einrichtung.
- (5) Gebühren für Einzelveranstaltungen (z.B. Vorträge, Symposien oder Foren) werden gegen Erhalt von gestempelten Eintrittskarten bzw. gegen Quittung entrichtet.
- (6) Für einen späteren Einstieg in einen laufenden Kurs gelten folgende Regelungen:
  - a) Bei Kursen bis zu 12 Unterrichtsstunden ist stets die volle Gebühr zu zahlen.
  - b) Umfasst der Kurs mehr als 12 Unterrichtsstunden ist die anteilige Gebühr zu zahlen, wenn der Eintritt in den Kurs nach der 3. Kursveranstaltung erfolgte. Davor ist die volle Gebühr zu entrichten.

#### **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Dies erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden Regelung des Landkreises.

#### **§ 6 Gebührenermäßigung**

- (1) Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII erhalten auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung von 25 %. Entsprechende Nachweise sind vor Veranstaltungsbeginn zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (2) Ermäßigungen können erst ab einer Gebühr von 20,00 € gewährt werden.

#### **§ 7 Gebührenerstattung**

- (1) Kommt ein angekündigter Kurs nicht zu Stande oder wird, aus Gründen die die Kreisvolkshochschule zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so werden die Teilnehmergebühren ganz oder für die noch nicht erteilten Kursstunden anteilig zurückerstattet.

- (2) In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wohnortwechsel, Arbeitsortwechsel, längere Krankheit) ist unter Vorlage entsprechender Nachweise eine volle oder teilweise Erstattung der Gebühr auf schriftlichen Antrag möglich. Der Erstattungsanspruch ist innerhalb eines Monats nach Ende der Bildungsveranstaltung schriftlich geltend zu machen.

### **§ 8 Vollstreckung**

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-zwangsverfahren nach den für dieses Verfahren geltenden Bestimmungen.

### **§ 9 Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gebührensatzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Kreisvolkshochschule tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung ab 01. September 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Kreisvolkshochschule vom 09.12.2010 außer Kraft.

**Gebührentarif als Anlage zu § 2 der Satzung des Landkreises Börde  
über die Erhebung von Gebühren für die Kreisvolkshochschule**

- (1) Für die im Kursregelbereich stattfindenden Bildungsveranstaltungen der Kreisvolkshochschule Börde werden die folgenden Grundgebühren je Unterrichtsstunde (á 45 Minuten) festgesetzt.

Fachbereich	Themen	Gebühr
Arbeit & Beruf, EDV	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Internet und mobile Welten</li> <li>- PC-Kurse (Einsteigerkurse, Office-Anwendungen, Bildbearbeitung)</li> <li>- kaufmännische Aus- und Weiterbildung</li> <li>- Organisation und Management</li> <li>- Bildungsfreistellungsmaßnahmen</li> <li>- Maßnahmen der beruflichen Bildung</li> <li>- Firmenschulungen</li> </ul>	3,00 € bis 6,00 €
Grundbildung, Alphabetisierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Alphabetisierungskurse</li> <li>- Maßnahmen und Projekte zur Förderung der Grundbildung</li> <li>- Angebote für Personen mit besonderem pädagogischem Förderbedarf</li> </ul>	1,00 € bis 4,00 €
Gesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Politik</li> <li>- Recht</li> <li>- Pädagogik</li> <li>- Psychologie</li> <li>- Umwelt- und Verbraucherschutz</li> <li>- Religion, Philosophie</li> </ul>	2,00 € bis 4,00 €
Fremdsprachen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fremdsprachenkurse</li> </ul>	3,00 € bis 6,00 €
Integration, Deutsch als Fremdsprache	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Deutschkurse</li> <li>- Vorbereitungen auf Deutschprüfungen</li> <li>- Bildungsmaßnahmen zur Integrationsförderung</li> </ul>	1,50 € bis 4,00 €
Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebliche Gesundheitsprävention</li> <li>- Entspannung- und Stressbewältigung</li> <li>- Bewegung und Fitness</li> <li>- Gesundheitsvorsorge</li> <li>- gesunde Ernährung</li> </ul>	3,00 € bis 6,00 €
Kultur und Kreativ	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Literatur</li> <li>- Kunst- und Kulturgeschichte</li> <li>- Plastisches Gestalten</li> <li>- Textiles Gestalten</li> <li>- Fotografie</li> <li>- Tanz</li> <li>- Musik</li> <li>- Mal- und Drucktechniken</li> </ul>	2,00 € bis 6,00 €

- (2) Für Veranstaltungen außerhalb des Kursregelbereiches, welche einen höheren Planungsaufwand erfordern, werden Gebühren in Höhe der jeweiligen Kalkulation erhoben.
- (3) Bildungsveranstaltungen, für deren Leistung kein Honorar gezahlt wird und für die keine zusätzlichen Kosten entstehen, können gebührenfrei durchgeführt werden. Das Gleiche gilt für Bildungsveranstaltungen, die sich als besonders notwendig erweisen (z.B.

Bildungsangebote mit hoher gesellschaftlicher oder politischer Relevanz) und für Bildungsberatungsleistungen.

- (4) Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Leiter der Kreisvolkshochschule Börde.